



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

An  
das Präsidium des Nationalrates,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der  
österreichischen Bundesländer

Geschäftszahl:  
Abteilungsmail: [slv@bka.gv.at](mailto:slv@bka.gv.at)  
Sachbearbeiter: Herr Dr. Gerhard Hesse  
Pers. E-mail: [gerhard.hesse@bka.gv.at](mailto:gerhard.hesse@bka.gv.at)  
Telefon : 01/53115/2760  
Ihr Zeichen  
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die  
Abteilungsmail

**Betrifft:** Aufhebung von § 12 Abs. 6 und 7 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz in der  
Fassung der Budgetbegleitgesetze 2000, BGBl. I Nr. 26, und 2001, BGBl. I  
Nr. 142/2000;  
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Oktober 2005, G 39/05,  
40/05, 82/05;  
Gleichzeitig: Erkenntnis vom 15. Oktober 2005 (B 844/05) betreffend  
Auswirkung eines aufhebenden Erkenntnisses auf Anlassfälle;  
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Oktober 2005, dem  
Bundeskanzler zugestellt am 10. November 2005, § 12 Abs. 6 und 7 IESG als  
verfassungswidrig aufgehoben.

2. Mit diesen Bestimmungen wurde in den Jahren 2000 und 2001 der im Wesentlichen  
aus Zuschlägen zum Arbeitgeberbeitrag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag  
gespeiste Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (IAF) verpflichtet, 2 Mrd. öS an den  
Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zu zahlen (Abs. 6) und 3,7 Mrd. öS  
an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Abs. 7).

3. Beide Überweisungen sind gleichheitswidrig. Was den Ausgleichsfonds der  
Pensionsversicherungsträger betrifft (§ 12 Abs. 6 IESG), mangle es an einem  
persönlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen der Versichertengemeinschaft  
des belasteten Trägers und jener des begünstigten Trägers, was aber nach der

ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum so genannten „sozialversicherungsinternen Lastenausgleich“ (vgl. das die bisherige Rechtsprechung zusammenfassende Erkenntnis vom 13. März 2004, G 279/02 ua.) die Voraussetzung einer derartigen Überweisung darstellt. Im gegenständlichen Fall sind im Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger nicht nur Pensionsversicherungsanstalten von Arbeitnehmern zusammengefasst, für die die Arbeitgeber Zuschläge leisten, sondern auch Sozialversicherungsanstalten der Selbständigen.

4. Was die Überweisung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft anlangt (§ 12 Abs. 7 IESG), so ist diese ebenfalls verfassungswidrig, da der Personenkreis der zuschlagspflichtigen Arbeitgeber (also etwa auch freie Berufe oder Kapitalgesellschaften) nicht mit jenem der Leistungsbezieher der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (etwa auch Selbständige ohne Arbeitnehmer) deckungsgleich ist.

5. Da die Abschöpfungen daher verfassungswidrig waren, wurde beginnend mit dem Jahr 2000 der Zuschlag (0,7 %) zu hoch angesetzt, da die Gebarung des IAF ohne Abschöpfung anders gewesen wäre. Der Verfassungsgerichtshof nimmt dabei — was die Höhe anlangt — auf eine Vorschau der Gebarung des IAF aus 1999 Bezug und gibt einen Wert von 0,4% an. Jedenfalls ist klar, dass ohne Abschöpfung der IESG-Zuschlag niedriger als 0,7% anzusetzen gewesen wäre.

6. Aus diesem Grund hat der Verfassungsgerichtshof auch die in den Jahren 1999 bis 2004 erlassenen IESG-Zuschlags-Verordnungen aufgehoben, allerdings eine Frist für das Außerkrafttreten bis zum 30. November 2006 festgelegt.

7. Was die Rechtswirkungen des Erkenntnisses anlangt, ist zunächst festzuhalten, dass die Überweisungen des IAF an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft nicht rückabzuwickeln sind, da der Verfassungsgerichtshof § 12 Abs. 6 und 7 IESG aufgehoben hat, aber nicht ausgesprochen hat, dass die Normen nicht mehr anzuwenden sind.

8. Auch die durch Verordnung festgelegten Zuschläge für die betroffenen Jahre bleiben aufrecht, allerdings mit Ausnahme der Anlassfälle. Aus dem Erkenntnis vom 15. Oktober

2005 (B 844/05) ergibt sich dazu, dass nur jene Fälle als Anlassfälle zu betrachten sind, die vor dem 7. April 2005 (das ist jener Tag an dem der Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes auf dessen Homepage gestellt wurde) ein Verwaltungsverfahren zur Rückerstattung in Gang gesetzt und dann eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht haben. Nur hinsichtlich jener Fälle sind die aufgehobenen Verordnungen nicht weiter anzuwenden.

9. Zur Begründung der Neubewertung der Judikatur zur Anlassfallwirkung führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass es nicht Sinn der verfassungsrechtlichen Privilegierung des Anlassfalles im Verhältnis zu anderen, von der Aufhebung nicht betroffenen Fällen sein könne, dass die amtswegige Einleitung eines Normprüfungsverfahrens Verwaltungsverfahren mit dem Ziel auslöse, der in Art. 139 Abs. 6 und Art. 140 Abs. 7 B-VG vorgesehenen Weitergeltung der aufgehobenen Vorschriften für die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände zu entgehen, sodass die verfassungsrechtliche Regelung in ihr Gegenteil verkehrt würde.

10. Die Bundesministerien werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislatischen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

16. November 2005  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

***Elektronisch gefertigt.***